

XIX. GP.-NR  
920 /J  
Nr.  
1995-04-U 5

## ANFRAGE

der Abgeordneten Anschober, Petrovic, Freundinnen und Freunde

## an den Bundesminister für Inneres

betreffend die rechtsextremen Treffen des "Vereins Dichterstein" in Offenhausen

Unter dem Deckmantel der Literaturpflege organisiert der "Verein Dichterstein" alljährlich Treffen der rechtsextremen Szene Österreichs und Deutschlands: Jeweils Ende April finden sich rund 200 Anhänger völkischen Schrift- und Gedankengutes in der oberösterreichischen Gemeinde Offenhausen (Bezirk Wels-Land) ein. Darunter zahlreiche einschlägig vorbestrafte Alt- und Neonazis: In den letzten Jahren zum Beispiel Gerd Honsik, Franz Stourac und Manfred Zierfuß oder die Deutschen Otto Ernst Remer und Ewald Althans.

Schon 1992 berichtete die deutsche Journalistin Cornelia Filter ("Die Zeit"), die unter falschem Namen an den "Dichterstein-Tagen" teilgenommen hatte, der Sicherheitsdirektion Oberösterreich sowie den Massenmedien über die auf den Treffen betriebene nationalsozialistische Propaganda.

Obwohl der oberösterreichische Landtag (im März 1993) und der Offenhausener Gemeinderat (im November 1994) sich klar gegen die demokratiefeindlichen, dem Ansehen Österreichs abträglichen Aktivitäten des "Vereins Dichterstein" ausgesprochen haben, ist die heurige Zusammenkunft der rechtsextremen Szene in Offenhausen längst terminiert. Nach dem Bombenterror von Oberwart müßte die Duldung jeglichen braunen Spektakels durch die Sicherheitsbehörden als Vorschubleistung für mögliche künftige neonazistische Gewalttaten verstanden werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende schriftliche

## **ANFRAGE:**

1. Halten Sie es - auch im Lichte völkerrechtlicher Verpflichtungen der Republik (Art. 9 des Staatsvertrages 1955) - für geboten, die rechtsextremen Aktivitäten des "Vereines Dichterstein", insbesondere seine alljährlichen Treffen, zu unterbinden?
2. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie im Hinblick auf den "Verein Dichterstein" ergreifen? Werden Sie insbesondere - angesichts der eindeutigen Sachlage - die Auflösung des Vereines wegen rechtswidriger Überschreitung des statutarischen Zweckes veranlassen?  
D